

MK LUXINVEST S.A.

94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen
R.C.S. Luxembourg B 43576

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds Plutos KaNa NEB

(R.C.S. Luxembourg K 1828)

Die Verwaltungsgesellschaft **MK LUXINVEST S.A.** mit Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat entschieden, den Fonds **Plutos KaNa NEB** („übertragender Fonds“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) am 01. Oktober 2021 („Übertragungstichtag“) auf den bisher nicht aktiven Teilfonds **KaNa NEB** des Umbrella Fonds **PLUTOS** („übernehmender Teilfonds“) zu verschmelzen.

Die Verschmelzung des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds unterliegt dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung durch die **Commission de Surveillance du Secteur Financier**.

Der übertragende Fonds und der übernehmende Teilfonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (*fonds commun de placement*) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“).

1. Art der Verschmelzung der beteiligten (Teil-)Fonds

Der übertragende Fonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Fonds ohne Abwicklung.

2. Geplanter Übertragungstichtag der Verschmelzung

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 1. Oktober 2021 („Übertragungstichtag“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Fondspreisermittlung per 30. September 2021 und tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Der übernehmende Teilfonds ist bisher noch nicht aktiv und wird erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung lanciert.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung des Initiators. Die Integration des übertragenden Fonds in den übernehmenden Teilfonds soll zudem eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anteilhaber ermöglichen.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds

- a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Fonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilhaber des übertragenden Fonds am Übertragungsstichtag Anteile an dem übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Fonds zum Anteilpreis des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Fonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaigen Stimmrechten und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungsstichtag vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Die bestehende Anlagepolitik sowie wesentliche Gebührenstruktur des übertragenden Fonds werden im übernehmenden Teilfonds weitergeführt. Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Da die Verschmelzung auf eine leere Hülle erfolgen wird und sich keine Anleger in dem aufnehmenden Teilfonds befinden, ergeben sich keine Änderungen für mögliche Anleger des übernehmenden Teilfonds.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Fonds

(i) Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds repliziert weitestgehend die des übertragenden Fonds, wie der angehängten Tabelle zu entnehmen ist.

	Plutos KaNa NEB (übertragender Fonds)	PLUTOS – KaNa NEB (übernehmender Teilfonds)
Anlageziel	Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Dabei wird das Ziel verfolgt, einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen.	Ziel der Anlagepolitik des Plutos – KaNa NEB („Teilfonds“) ist die Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Dabei wird das Ziel verfolgt, einen möglichst marktunabhängigen, positiven Ertrag zu erzielen. Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.
Anlagepolitik	Zur Erreichung des Anlageziels wird das Fondsvermögen in Aktien- und Rentenpapiere ((inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds) und Geldmarktinstrumente, investiert.	Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen in Aktien- und Rentenpapiere ((inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine) sowie in Zielfonds (Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds) und Geldmarktinstrumente, investiert.

	<p>Mindestens 51% des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen i.S.d. deutschen Investmentsteuerrechts angelegt.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Investmentvermögen in Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils. Ist der tatsächliche Anteil an Investmentvermögen der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote höher, wird der dominierende Wert zur Bewertung genutzt. <p>Unter Berücksichtigung der 51% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Fonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Fondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.</p> <p>Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Fondsvermögen möglich, sodass der Fonds nicht zielfondsfähig ist.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices (wie z.B. DAX, S&P 500, CAC40, SMI, US Small Cap, Russel 2000) inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.</p> <p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die</p>	<p>Mindestens 50% des Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen i.S.d. deutschen Investmentsteuerrechts angelegt.</p> <p>Bis zu 20% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Investmentvermögen in Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 51% des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuerrechts in Höhe von 25% des Wertes des Investmentanteils. Ist der tatsächliche Anteil an Investmentvermögen der bewertungstäglichen veröffentlichten Quote höher, wird der dominierende Wert zur Bewertung genutzt. <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.</p> <p>Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices (wie z.B. DAX, S&P 500, CAC40, SMI, US Small Cap, Russel 2000) inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.</p> <p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die</p>
--	---	---

	<p>Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfadens 07-044.</p> <p>Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) sind unter Berücksichtigung der 51% Kapitalbeteiligungsquote auf alle zulässigen Vermögenswerte ebenfalls möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements handelt.</p> <p>Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Fondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbar Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.</p> <p>Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 20% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.</p> <p>Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Weiterhin kann der Fonds flüssige Mittel halten.</p>	<p>Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfadens 07-044.</p> <p>Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Kapitalbeteiligungsquote kann bis zu 20% in closed-ended REITS investiert werden.</p> <p>Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements erwerbbar Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.</p> <p>Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 20% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.</p> <p>Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.</p>
--	---	---

Anlegerprofil	Der Fonds richtet sich an Anleger, die den Wunsch haben, bestimmte Anlageziele zu erreichen und absolute Renditen zu erzielen. Die Anleger müssen allerdings bereit sein, signifikante Verluste hinzunehmen. Der Fonds wendet sich an Anleger, die ihre investierten Beträge kurzfristig nicht benötigen und den Verlust eines bedeutenden Teils oder Ihrer gesamten Investition verkraften können. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.	Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die den Wunsch haben, bestimmte Anlageziele zu erreichen und absolute Renditen zu erzielen. Die Anleger müssen allerdings bereit sein, signifikante Verluste hinzunehmen. Der Teilfonds wendet sich an Anleger, die ihre investierten Beträge kurzfristig nicht benötigen und den Verlust eines bedeutenden Teils oder Ihrer gesamten Investition verkraften können. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend
Geschäftsjahresende	30. September	30. September
SRRI	6	6

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Fonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

(ii) Struktur und Verwaltung

In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede in der Struktur und Verwaltung des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	Plutos KaNa NEB (übertragender Fonds)	PLUTOS – KaNa NEB (übernehmender Teilfonds)
Rechtliche Form	OGAW in der Rechtsform eines Fonds commun de Placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010	OGAW in der Rechtsform eines Fonds commun de Placement gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes von 2010
ISIN	LU1652966307	LU2378458892
Aufsichtsbehörde	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)
Verwaltungsgesellschaft	MK LUXINVEST S.A.	MK LUXINVEST S.A.
Verwahrstelle	VP Bank (Luxemburg) SA	European Depositary Bank SA
Register- und Transferstelle	VP Fund Solutions (Luxemburg) S.A.	European Depositary Bank SA
Zahlstelle	VP Bank (Luxemburg) SA	European Depositary Bank SA
Zentralverwaltung	VP Fund Solutions (Luxemburg) S.A.	Apex Fund Services S.A.
Fondsmanager	Plutos Vermögensverwaltung AG	Plutos Vermögensverwaltung AG
Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit Sàrl, 20 Boulevard de Kockelscheuer, 1821-Luxembourg	Deloitte Audit Sàrl, 20 Boulevard de Kockelscheuer, 1821-Luxembourg
Vertriebsländer	Luxemburg, Deutschland	Luxemburg, Deutschland
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
Valuta	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

(iii) Kosten

In der folgenden Tabelle folgt in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur ein Vergleich zwischen dem übertragenden Fonds und übernehmenden Teilfonds:

	Plutos KaNa NEB (übertragender Fonds)	PLUTOS – KaNa NEB (übernehmender Teilfonds)
Verwaltungs- vergütung	Bis zu 1,8% p.a. + bis zu 0,115% p.a., mindestens 16.000 EUR p.a. Zudem bis zu 500 EUR monatliche Fixumgebühr.	Bis zu 1,8% p.a. + bis zu 0,115% p.a., mindestens 16.000 EUR p.a. Zudem bis zu 500 EUR monatliche Fixumgebühr.
Register- und Transferstellen- vergütung	Bis zu EUR 1.000,-	Bis zu EUR 2.500,-
Zentralverwaltungs- vergütung	Bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch 12.500 EUR p.a.	Bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch 15.000 EUR p.a.
Verwahrstellen- vergütung	Bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch 15.000,- EUR p.a., zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer	Bis zu 0,06% p.a., mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer
Fondsmanagement- vergütung	in Verwaltungsvergütung enthalten	in Verwaltungsvergütung enthalten
Vertriebs- und Marketingvergütung	bis zu 0,8% p.a.	bis zu 0,8% p.a.
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%	bis zu 5%
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Performance Fee	Der Portfoliomanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 % des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchst-stand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungs- perioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3,5% übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,9 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fondsvermögens in der Abrechnungsperiode, der bewertungstäglich errechnet wird.	Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“). Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwertes des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwertes („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3,5% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis entspricht.
Taxe d'abonnement	0,05%	0,05%

Die historische Wertentwicklung des übertragenden Fonds wird durch den übernehmenden Teilfonds nicht weitergeführt.

Eine ggf. aufgelaufene Performance Fee ist bereits im Anteilpreis des übertragenden Fonds berücksichtigt und wird zum Übertragungstichtag an den Fondsmanager des übertragenden Fonds ausgezahlt.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden weder dem übertragenden Fonds noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. deren Anteilhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettofondsvermögen des übertragenden Fonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe von Anteilen für Anleger des übertragenden Fonds

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe von Anteilen zum 23. September 2021 (16:00 Uhr MEZ) eingestellt.

Rücknahme von Anteilen für Anleger des übertragenden Fonds

Den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds wird gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Prospekts) – auf Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft erlischt am 23. September 2021 (16:00 Uhr MEZ).

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Rücknahme von Anteilen zum 23. September 2021 (16:00 Uhr MEZ) eingestellt. Orders, die nach dem Datum eingehen, werden von der Register- und Transferstelle zurückgewiesen.

Da der aufnehmende Teilfonds noch inaktiv ist, erfolgt keine Anteilscheinaussetzung für den aufnehmenden Teilfonds.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilinhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für den übernehmenden Teilfonds wird am Übertragungstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Am Übertragungstichtag wird der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in den Prospekten des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts für den übertragende Fonds beziehungsweise den übernehmenden Teilfonds ermittelt.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilpreis) des übertragenden Fonds zum Anteilspreis des übernehmenden Teilfonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser

Division erhält man die Anzahl der Anteile des übernehmenden Teilfonds für einen Anteil des übertragenden Fonds.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Fonds hört auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Fonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Fonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds aufgenommen.

11. Verschmelzungsunterlagen

Deloitte wird seitens der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Fonds als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilinhabern des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

MK Luxinvest S.A.
94B, Waistrooss,
L-5440 Remerschen

Geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung werden den Anteilinhabern des übertragenden Fonds und des übernehmenden Teilfonds nach den Vorgaben von Artikel 72 des Luxemburger Gesetzes von 2010 übermittelt.

Den Anlegern des übertragenden Fonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.mkluxinvest.lu/> abrufbar.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, im August 2021

MK LUXINVEST S.A.